

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

In der Region Bodensee-Oberschwaben besteht im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen und weiterer zu erwartender Kompensationsverpflichtungen aus anderen Planungen ein hoher Bedarf an Kompensationsflächen und Ökopunkten. Es ist zwar auch künftig davon auszugehen, dass die beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise sich bemühen, die Kompensation ganz oder teilweise vor Ort zu realisieren, jedoch sind im Hinblick auf zahlreiche Vorhaben darüber hinausgehende überörtliche Ausgleichsmöglichkeiten notwendig.

Ziel des Zusammenschlusses ist der Aufbau eines regionalen Kompensationspools zur Deckung des Kompensationsbedarfs der beteiligten Kommunen und Landkreise durch die Entwicklung naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen, welche die Natur und Landschaft in der Region fördern und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sichern. Es ist vorgesehen, die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH umzusetzen.

Es ist weiterhin anzustreben, dass die Kompensation vorrangig am Ort des Eingriffs stattfindet und der regionale Kompensationspool ergänzend eingesetzt wird. Die Kompensationsmaßnahmen sollen weitgehend außerhalb der ertragreichen landwirtschaftlichen Böden konzentriert werden, da die ertragreichen Böden für die Produktion von Lebensmitteln vorgehalten werden sollen.

Der notwendige Einfluss der Gemeinden wird durch verschiedene Vorlagepflichten sowie durch die Einführung eines fakultativen Aufsichtsrats gewährleistet. Bei Ausweitung des Geschäftsbetriebs kann die Einrichtung eines Aufsichtsrats von einem oder mehreren Gesellschaftern verlangt werden, wenn dieser alleine oder zusammen mindestens 10 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft halten.

§ 1 Name, Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist ***Ravensburg***

§ 3 Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Deckung des Kompensationsbedarfs auf dem Gebiet der beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise, die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes in der Region sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen im Rahmen der kommunalrechtlich zulässigen Daseinsvorsorge.

Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau eines regionalen Kompensationspools, die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen der Regelungen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau eines Flächen-, Maßnahmen- und Ökopunktepools, einschließlich dem Erwerb von Grundstücken,
- die Sicherung von Ökopunkten, Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen,
- die Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch den Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die sich im Rahmen der kommunalrechtlich zulässigen Daseinsvorsorge halten.

- (3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes im Rahmen der kommunalrechtlich zulässigen Daseinsvorsorge Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten sowie sich sonstiger Dritter bedienen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile, Kapitalrücklage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EURO 39.850,00**.

(2) Auf das Stammkapital übernehmen als Gesellschafter die folgenden Geschäftsanteile:

1. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 250 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 250),
2. Gemeinde Baienfurt 540 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 251 bis Nr. 790),
3. Gemeinde Baidnt 371 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 791 bis Nr. 1.161),
4. Gemeinde Berg 312 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1.162 bis Nr. 1.473),
5. Gemeinde Eriskirch 343 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1.474 bis Nr. 1.816),
6. Stadt Friedrichshafen 4.333 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1.817 bis Nr. 6.149),
7. Gemeinde Immenstaad am Bodensee 467 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 6.150 bis Nr. 6.616),
8. Gemeinde Kressbronn am Bodensee 628 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 6.617 bis Nr. 7.244),
9. Gemeinde Langenargen 580 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 7.245 bis Nr. 7.824),
10. Stadt Markdorf 970 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 7.825 bis Nr. 8.794),
11. Gemeinde Meckenbeuren 998 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 8.795 bis Nr. 9.792),
12. Gemeinde Oberteuringen 337 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 9.793 bis Nr. 10.129),
13. Stadt Ravensburg 3.682 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 10.130 bis Nr. 13.811),
14. Stadt Tettnang 1.382 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 13.812 bis Nr. 15.193),
15. Stadt Weingarten 1.724 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 15.194 bis Nr. 16.917),
16. Landkreis Bodenseekreis 1.226 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. ● bis Nr. ●) ,
17. Landkreis Ravensburg 1.226 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. ● bis Nr. ●),
18. Landkreis Sigmaringen 1.226 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 19.370 bis 20.595),
19. Gemeinde Aitrach 186 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 20.596 bis 20.781),
20. Gemeinde Amtzell 303 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 20.782 bis 21.084),
21. Gemeinde Argenbühl 456 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 21.085 bis 21.540),
22. Stadt Bad Waldsee 1.461 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 21.541 bis 23.001),
23. Gemeinde Bad Wurzach 1.059 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 23.002 bis 24.060),
24. Gemeinde Bergatreute 227 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 24.061 bis 24.287),

25. Gemeinde Bermatingen 291 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 24.288 bis 24.578),
26. Gemeinde Bodnegg 228 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 24.579 bis 24.806),
27. Gemeinde Ebersbach-Musbach 124 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 24.807 bis 24.930),
28. Gemeinde Frickingen 213 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 24.931 bis 25.143),
29. Gemeinde Fronreute 338 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 25.144 bis 25.481),
30. Gemeinde Grünkraut 226 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 25.482 bis 25.707),
31. Gemeinde Hagnau am Bodensee 104 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 25.708 bis 25.811),
32. Gemeinde Heiligenberg 220 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 25.812 bis 26.031),
33. Gemeinde Herdwangen-Schönach 249 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 26.032 bis 26.280),
34. Gemeinde Hohentengen 302 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 26.281 bis 26.582),
35. Gemeinde Horgenzell 380 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 26.583 bis 26.962),
36. Gemeinde Inzigkofen 200 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 26.963 bis 27.162),
37. Gemeinde Isny im Allgäu 993 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 27.163 bis 28.155),
38. Gemeinde Kißlegg 658 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 28.156 bis 28.813),
39. Gemeinde Königseggwald 49 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 28.814 bis 28.862),
40. Gemeinde Krauchenwies 362 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 28.863 bis 29.224),
41. Stadt Leutkirch im Allgäu 1.636 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 29.225 bis 30.860),
42. Stadt Meersburg 422 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 30.861 bis 31.282),
43. Gemeinde Ostrach 493 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 31.283 bis 31.775),
44. Gemeinde Owingen 310 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 31.776 bis 32.085),
45. Stadt Pfullendorf 957 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 32.086 bis 33.042),
46. Gemeinde Salem 822 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 33.043 bis 33.864),
47. Gemeinde Sigmaringendorf 260 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 33.865 bis 34.124),
48. Gemeinde Stetten 76 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 34.125 bis 34.200),
49. Stadt Überlingen 1.636 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 34.201 bis 35.836),

50. Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen 589 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 35.837 bis 36.425),
51. Gemeinde Vogt 328 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 36.426 bis 36.753),
52. Gemeinde Wald 192 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 36.754 bis 36.945),
53. Stadt Wangen 1.978 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 36.946 bis 38.923),
54. Gemeinde Wilhelmsdorf 360 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 38.924 bis 39.283),
55. Gemeinde Wolfegg 270 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 39.284 bis 39.553),
56. Gemeinde Wolpertswende 297 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 39.554 bis 39.850).

(3) Die von den Gesellschaftern übernommenen Geschäftsanteile sind sofort vollständig in bar einzubezahlen.

(4) Ferner sind die Gesellschafter verpflichtet, Nebenleistungen zu erbringen, und zwar wie folgt:

a) Kapitalrücklage I

1. der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben leistet keine Zahlung in die Kapitalrücklage I.
2. die Gemeinde Baienfurt hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 3.780,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
3. die Gemeinde Baidt hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.595,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
4. die Gemeinde Berg hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.180,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
5. die Gemeinde Eriskirch hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.399,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
6. die Stadt Friedrichshafen hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 30.329,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
7. die Gemeinde Immenstaad am Bodensee hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 3.270,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
8. die Gemeinde Kressbronn am Bodensee hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.394,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
9. die Gemeinde Langenargen hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.061,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
10. die Stadt Markdorf hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.791,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
11. die Gemeinde Meckenbeuren hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.982,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
12. die Gemeinde Oberteuringen hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.361,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
13. die Stadt Ravensburg hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 25.778,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,

14. die Stadt Tettngang hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 9.675,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
15. die Stadt Weingarten hat bereits eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 12.071,00 in bar in die Kapitalrücklage I geleistet,
16. der Landkreis Bodenseekreis leistet keine Zahlung in die Kapitalrücklage I,
17. der Landkreis Ravensburg leistet keine Zahlung in die Kapitalrücklage I,
18. der Landkreis Sigmaringen leistet keine Zahlung in die Kapitalrücklage I,
19. die Gemeinde Aitrach leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.020 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
20. die Gemeinde Amtzell leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.565 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
21. die Gemeinde Argenbühl leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 9.859 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
22. die Stadt Bad Waldsee leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 31.617 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
23. die Gemeinde Bad Wurzach leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 22.918 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
24. die Gemeinde Bergatreute leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.911 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
25. die Gemeinde Bermatingen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.299 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
26. die Gemeinde Bodnegg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.933 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
27. die Gemeinde Ebersbach-Musbach leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.691 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
28. die Gemeinde Frickingen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.606 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
29. die Gemeinde Fronreute leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 7.308 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
30. die Gemeinde Grünkraut leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.898 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
31. die Gemeinde Hagnau am Bodensee leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.245 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
32. die Gemeinde Heiligenberg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.757 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
33. die Gemeinde Herdwangen-Schönach leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 5.391 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
34. die Gemeinde Hohentengen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.527 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
35. die Gemeinde Horgenzell leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 8.219 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
36. die Gemeinde Inzigkofen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.339 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
37. die Stadt Isny im Allgäu leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 21.491 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
38. die Gemeinde Kiblegg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 14.244 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
39. die Gemeinde Königseggwald leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 1.051 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
40. die Gemeinde Krauchenwies leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 7.840 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.

41. die Stadt Leutkirch im Allgäu leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 35.401 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
42. die Stadt Meersburg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 9.126 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
43. die Gemeinde Ostrach leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 10.667 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
44. die Gemeinde Owingen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.709 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
45. die Stadt Pfullendorf leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 20.704 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
46. die Gemeinde Salem leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 17.799 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
47. die Gemeinde Sigmaringendorf leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 5.631 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
48. die Gemeinde Stetten leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 1.637 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
49. die Stadt Überlingen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 35.405 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
50. die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 12.747 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
51. die Gemeinde Vogt leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 7.102 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
52. die Gemeinde Wald leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.157 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
53. die Stadt Wangen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 42.807 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
54. die Gemeinde Wilhelmsdorf leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 7.802 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
55. die Gemeinde Wolfegg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 5.837 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.
56. die Gemeinde Wolpertswende leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.423 sofort in bar in die Kapitalrücklage I.

Die Gesellschafter leisten die Nebenleistungen gemäß diesem lit. a) in das Gesellschaftsvermögen, sie sind dort wertmäßig in die Kapitalrücklage I einzustellen. Soweit der Landkreis Bodenseekreis und der Landkreis Ravensburg bereits bei Gesellschaftsgründung ein Aufgeld in das Gesellschaftsvermögen geleistet haben, ist dies abweichend nicht in die Kapitalrücklage I einzustellen sondern in die Kapitalrücklage II (vgl. nachfolgenden lit. b) Nr. 17 und 18).

Die Kapitalrücklage I kann bis zum 31.12.2020 nicht aufgelöst und ansonsten durch einfachen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen geändert werden (z.B Auflösung und Erhöhung).

b) Kapitalrücklage II

1. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben leistet keine Zahlung in die Kapitalrücklage II.
2. Die Gemeinde Baienfurt leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 39.413 abzüglich des auf die Gemeinde Baienfurt entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
3. Die Gemeinde Baidt leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 27.078 abzüglich des auf die Gemeinde Baidt entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
4. Die Gemeinde Berg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 22.772 abzüglich des auf die Gemeinde Berg entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
5. Die Gemeinde Eriskirch leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 25.035 abzüglich des auf die Gemeinde Eriskirch entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
6. Die Stadt Friedrichshafen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 316.255 abzüglich des auf die Stadt Friedrichshafen entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
7. Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 34.085 abzüglich des auf die Gemeinde Immenstaad entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
8. Die Gemeinde Kressbronn am Bodensee leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 45.836 abzüglich des auf die Gemeinde Kressbronn entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
9. Die Gemeinde Langenargen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 42.333 abzüglich des auf die Gemeinde Langenargen entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
10. Die Stadt Markdorf leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 70.798 abzüglich des auf die Stadt Markdorf entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
11. Die Gemeinde Meckenbeuren leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 72.842 abzüglich des auf die Gemeinde Meckenbeuren entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
12. Die Gemeinde Oberteuringen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 24.597 abzüglich des auf die Gemeinde Oberteuringen entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
13. Die Stadt Ravensburg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 268.740 abzüglich des auf

- die Stadt Ravensburg entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
14. Die Stadt Tettngang leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 100.869 abzüglich des auf die Stadt Tettngang entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
 15. Die Stadt Weingarten leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 125.831 abzüglich des auf die Stadt Weingarten entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017.
 16. Der Landkreis Bodenseekreis leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 90.000 abzüglich
 - aa) des auf den Landkreis Bodenseekreis entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017;
 - ab) des Betrages, der wegen einer Kapitalherabsetzung in Höhe von Euro 2.941,00 der in Abs. (2) Nr. 16 genannten Stammeinlage des Landkreises Bodenseekreis an diesen zurück zu zahlen wäre
 - ac) bereits bei der Gesellschaftsgründung durch den Landkreis Bodenseekreis in die Rücklage geleistete Zahlung in Höhe von Euro 48.610
 17. Der Landkreis Ravensburg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung welche einem Betrag entspricht, der wie folgt zu ermitteln ist: EURO 90.000 abzüglich
 - aa) des auf den Landkreis Ravensburg entfallenden Anteils an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014-2017;
 - ab) des Betrages, der wegen einer Kapitalherabsetzung in Höhe von Euro 2.941,00 der in Abs. (2) Nr. 17 genannten Stammeinlage des Landkreises Ravensburg an diesen zurück zu zahlen wäre
 - ac) bereits bei der Gesellschaftsgründung durch den Landkreis Ravensburg in die Rücklage geleistete Zahlung in Höhe von Euro 9.730.
 18. Der Landkreis Sigmaringen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 90.000.
 19. Die Gemeinde Aitrach leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 13.555.
 20. Die Gemeinde Amtzell leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 22.138.
 21. Die Gemeinde Argenbühl leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 33.247.
 22. Die Stadt Bad Waldsee leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 106.620.
 23. Die Gemeinde Bad Wurzach leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 77.284.
 24. Die Gemeinde Bergatreute leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 16.560.
 25. Die Gemeinde Bermatingen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 21.243.
 26. Die Gemeinde Bodnegg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 16.634.
 27. Die Gemeinde Ebersbach-Musbach leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 9.074.
 28. Die Gemeinde Frickingen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 15.531.

29. Die Gemeinde Fronreute leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 24.642.
30. Die Gemeinde Grünkraut leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 16.517.
31. Die Gemeinde Hagnau am Bodensee leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 7.571.
32. Die Gemeinde Heiligenberg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 16.043.
33. Die Gemeinde Herdwangen-Schönach leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 18.179.
34. Die Gemeinde Hohentengen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 22.010.
35. Die Gemeinde Horgenzell leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 27.717.
36. Die Gemeinde Inzigkofen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 14.631.
37. Die Stadt Isny im Allgäu leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 72.473.
38. Die Gemeinde Kißlegg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 48.033.
39. Die Gemeinde Königseggwald leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 3.543.
40. Die Gemeinde Krauchenwies leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 26.438.
41. Die Stadt Leutkirch im Allgäu leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 119.381.
42. Die Stadt Meersburg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 30.775.
43. Die Gemeinde Ostrach leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 35.970.
44. Die Gemeinde Owingen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 22.623.
45. Die Stadt Pfullendorf leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 69.819.
46. Die Gemeinde Salem leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 60.021.
47. Die Gemeinde Sigmariningendorf leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 18.989.
48. Die Gemeinde Stetten leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 5.520.
49. Die Stadt Überlingen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 119.392.
50. Die Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 42.987.
51. Die Gemeinde Vogt leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 23.950.
52. Die Gemeinde Wald leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 14.018.
53. Die Stadt Wangen leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 144.354.

54. Die Gemeinde Wilhelmsdorf leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 26.310.
55. Die Gemeinde Wolfegg leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 19.682.
56. Die Gemeinde Wolpertswende leistet in die Kapitalrücklage II eine Zahlung in Höhe von EURO 21.659.

Die gemäß diesem lit. b) geleisteten Nebenleistungen sind in das Gesellschaftsvermögen zu leisten und wertmäßig in die Kapitalrücklage II einzustellen. Ebenso sind in die Kapitalrücklage II die in Nr. 16 und 17 genannten Beträge einzustellen, die gemäß einer Kapitalherabsetzung der Geschäftsanteile [●] an diese Gesellschafter zurück zu zahlen wären.

Der gemäß den Nr. 2 bis 17 abzuziehenden Anteil an dem Saldo der Jahresergebnisse der Gesellschaft berechnet sich quotal entsprechend der Beteiligung der Gesellschafter zum 31.12.2017 am Stammkapital.

Die nach dieser lit. b) zu leistenden Zahlungen sind für jeden der verpflichteten Gesellschafter wie folgt fällig:

40% der Zahlung sind am 30.06.2018 zu leisten. Weitere 40 % der Zahlungen sind am 30.06.2019 zu leisten. Die dann noch verbleibenden 20% der Zahlung sind am 30.06.2020 zu leisten. Jeder der verpflichteten Gesellschafter ist jedoch berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise früher zu leisten.

Die Kapitalrücklage II darf nicht für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

Die Kapitalrücklage II kann bis zum 31.12.2020 nicht aufgelöst und ansonsten durch einfachen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen geändert werden (z.B Auflösung und Erhöhung).

III. Organe der Gesellschaft,

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung
3. ggf. der Aufsichtsrat

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

- (2) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern in der Regel einmal jährlich zu berichten. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft als ordentlicher Kaufmann, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Näheres kann in einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn er aufgrund Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt wurde. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden.

V. Aufsichtsrat und Beirat

§ 10 Aufsichtsrat und Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat einrichten.
Der Aufsichtsrat ist auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter einzurichten, wenn die Gesellschafter alleine oder zusammen mindestens 10 % der Geschäftsanteile halten und der Umfang des Geschäftsbetriebes dies rechtfertigt. Der Aufsichtsrat hat 7 Mitglieder (2 Vertreter große Kreisstädte, 2 Vertreter Gemeinden über 10.000 Einwohner, 2 Vertreter Gemeinden unter 10.000 Einwohner, 1 Vertreter der Landkreise). Die Aufsichtsratsordnung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft einen Fach-Beirat erhält. Näheres kann in einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beiratsordnung bestimmt werden.

VI. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 11 Gesellschafterversammlungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer im Auftrag eines oder mehrerer Gesellschafter oder in eigenem Namen einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr, bis spätestens 31. August stattfinden. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
- (3) Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sitzungsleiter und einen stellvertretenden Sitzungsleiter für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % vertreten, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, worauf in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich durch schriftliche Vollmacht legitimieren.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von 8 Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift wird in der jeweils darauf folgenden Sitzung beschlossen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über:

- a. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmen. Präsenzbeschlüsse können mit Umlaufbeschlüssen kombiniert werden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit verlangen. Je EURO 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gesellschafter; ebenso die Voraussetzungen der jeweiligen Aufnahme eines Gesellschafters,
 - Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen,
 - Bestellung eines Beirats und die Beiratsordnung,
 - Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Aufsichtsratsordnung,
 - Bestimmung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals und der Kapitalrücklagen,
 - Gründung und Erwerb von Gesellschaften, Beteiligung an Gesellschaften und Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie der Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
 - Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Jede Verfügung über Geschäftsanteile (auch über Teilgeschäftsanteile), insbesondere Übertragungen einschließlich Bildung von Treuhandverhältnissen, Verpfändungen und Nießbrauchsbestellungen, bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen durch Klage nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

VII. Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind möglichst frühzeitig den Gesellschaftern zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Prüfbericht ist möglichst frühzeitig den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit Lagebericht und Prüfbericht mit ihrem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresüberschusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung des Absatzes 7 über die Verwendung des Jahresergebnisses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Jahresüberschuss der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 wird in eine Gewinnrücklage eingestellt, welche Gewinnrücklage I bezeichnet wird.

Die Gewinnrücklage I darf während der Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 nicht ganz oder teilweise aufgelöst werden.

Soweit keine Auflösung der Gewinnrücklage I erfolgt, darf diese nur zur Verlustverrechnung oder Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

- (8) Die Gesellschaft verfügt über einen Gewinnvortrag, gespeist aus den Geschäftsjahren bis einschließlich 2016; dieser wird hiermit in eine Gewinnrücklage überführt, welche als Gewinnrücklage II bezeichnet wird. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 ist ebenfalls in die Gewinnrücklage II einzustellen. Diese darf nicht für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.
- (9) Etwaige Verluste der Gesellschaft sind wie folgt mit Rücklagen zu verrechnen:
Zunächst mit der Gewinnrücklage I, soweit diese nicht ausreicht mit der Gewinnrücklage II und soweit diese auch nicht ausreicht mit der Kapitalrücklage I und soweit diese nicht ausreicht mit der Kapitalrücklage II.
- (10) Da die vorhandenen oder zu bildenden Rücklagen von den Gesellschaftern teilweise mit Beträgen dotiert wurden, die anteilig nicht der Quote der Beteiligung des betreffenden Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft entsprechen gelten
 - a. im Falle der Auflösung und Entnahme von Rücklagen
 - b. bei der Liquidation der Gesellschaft
 - c. bei der Abfindung des Gesellschafters nach § 19

folgende Sonderregelungen, nach denen die Gesellschafter zum Teil nicht entsprechend ihrer Quote der Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft berücksichtigt werden.

(a) Im Falle der Auflösung und Entnahme von Rücklagen ist

aa. zunächst die Gewinnrücklage I aufzulösen und unter allen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu entnehmen.

bb. soweit weitere Rücklagen aufzulösen sind, die Gewinnrücklage II aufzulösen und von den Gesellschaftern zu entnehmen, die am 31.12. 2017 an der Gesellschaft beteiligt waren, und zwar quotaal entsprechend ihrer damaligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

cc. soweit weitere Rücklagen aufzulösen sind, die Kapitalrücklage II aufzulösen und von den Gesellschaftern zu entnehmen, die Zuführungen in die Kapitalrücklage II tatsächlich geleistet haben, und zwar quotaal entsprechend ihrer tatsächlich geleisteten Zuführung zur Kapitalrücklage II (im Verhältnis zur gesamten Zuführung zur Kapitalrücklage II).

dd. soweit weitere Rücklagen aufzulösen sind, die Kapitalrücklage I aufzulösen und von den Gesellschaftern zu entnehmen, die tatsächlich Zuführungen in die Kapitalrücklage I geleistet haben, und zwar quotaal in dem Verhältnis, in dem die Beteiligungen dieser Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft zueinander stehen.

(b) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind bei der Auskehrung des Liquidationserlöses

aa. zunächst die Gesellschafter zu berücksichtigen, die am 31.12.2017 Gesellschafter waren und zwar quotaal entsprechend ihrer damaligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, jeweils jedoch höchstens bis zu dem Betrag, welcher der anteiligen Beteiligung des jeweiligen Gesellschafter an den Jahresüberschüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 entsprach.

bb. mit weitergehenden Liquidationsüberschüssen sind sodann die Gesellschafter zu berücksichtigen, welche Zuführungen in die Kapitalrücklage II geleistet haben, und zwar quotaal entsprechend ihrer tatsächlich geleisteten Zuführung zur Kapitalrücklage II, für jeden Gesellschafter jedoch höchstens bis zu dem Betrag, welcher seiner tatsächlichen geleisteten Zuführung in die Kapitalrücklage II entspricht.

cc. mit weitergehenden Liquidationsüberschüssen sind sodann die Gesellschafter zu berücksichtigen, welche Zuführungen in die Kapitalrücklage I geleistet haben, und zwar entsprechend dem Verhältnis, wie die Beteiligungen aller Gesellschafter, die Zuführungen zur Kapitalrücklage I geleistet haben, am Stammkapital der Gesellschaft zueinander stehen jedoch höchstens insgesamt (d.h. für alle insoweit berechtigten Gesellschafter) bis zu dem Betrag, welcher dem Stand der Kapitalrücklage I entspricht.

dd. mit weitergehenden Liquidationsüberschüssen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu berücksichtigen.

(c) Für den Fall der Abfindung ist eine entsprechende Regelung in § 19 Abs. (1) dieses Gesellschaftsvertrages enthalten.

Die in diesem Abs. (11) geregelte Sonderverteilung haftet dem jeweiligen Geschäftsanteil an, ist also auch auf Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger übertragbar.

(11) Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern die für die Erstellung der kommunalen Gesamtabschlüsse nach § 95a GemO alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu den von ihnen gewählten Zeitpunkten vorzulegen bzw. zu erteilen.

(12) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der §§ 102 ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

(13) Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden haben die Befugnisse nach § 54 HGrG und nach 114 Abs.1 GemO.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 16 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft ordentlich kündigen. Die Kündigung kann erstmalig zum 31.12.2023 erfolgen. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Austritt) bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehender Bestimmungen aus.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 18 einziehen. Ersatzweise kann die Gesellschafterversammlung, die in § 18 Abs. (3) vorgesehenen Maßnahmen beschließen.
- (4) Ist der Beschluss über die Einziehung oder die Ersatzmaßnahme nach § 18 Abs. (3) nicht spätestens 3 Monate nach dem Datum, zu dem die Kündigung wirksam wird (Kündigungstermin), oder gefasst, kann der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen.

- (5) Eine Einziehung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung wirksam. Im Fall einer Ersatzmaßnahme nach § 18 Abs. (3) hat der ausscheidende Gesellschafter kein Recht, die Übertragung seiner Geschäftsanteile von der Bezahlung der Abfindung abhängig zu machen. In beiden Fällen erfolgt die Einziehung/Übertragung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Kündigungstermin; dieser gilt als Zeitpunkt des Ausscheidens im Sinne des § 19.
- (6) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.

§ 18 Einziehung eines Geschäftsanteils

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- a) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - b) Der Gesellschafter kündigt die Gesellschaft gemäß § 17 oder außerordentlich (Austritt) oder der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage.
 - c) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - d) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - e) Wenn die Auflösung der Gesellschaft eines Gesellschafters beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt.
 - f) Wenn ein Gesellschafter die in § 3 geregelten Aufgaben selbst ohne Beteiligung von ReKo oder dessen Kooperationspartner betreibt und die Gesellschaft dem nicht zustimmt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile auf eine oder mehrere von ihr genannte Personen zu übertragen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 70% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Für eine solche Übertragung ist eine Zustimmung nach § 12 Abs. (5) nicht erforderlich.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 18. Im Falle der Abtretung aufgrund der Regelung in Abs. (3) erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt, wofür die Gesellschaft haftet.
- (5) Im Falle Abs. (2) lit. c) und/oder lit. d) ruhen die Rechte des Gesellschafters vom Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zu seinem tatsächlichen Ausscheiden.

§ 19 Abfindung

- (1) Die nachstehenden Abfindungsregelungen werden von den Gesellschaftern bewusst und in Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Buchwertklauseln in Gesellschaftsverträgen vereinbart, um die Gesellschaft zu schützen und ihren Bestand dauerhaft zu sichern. Die Gesellschafter sind sich darüber im Klaren, dass der Verkehrswert ihres Geschäftsanteils den nach den nachstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Wert übersteigen könnte.
- (2) Ein nach §§ 17 oder 18 aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung eine Abfindung in Geld in Höhe des Buchwertes der Beteiligung. Als Buchwert gilt
 - a) der Nennwert der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters
 - b) zuzüglich dem auf den ausscheidenden Gesellschafter anteilig entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entfallenden Anteil an einem Gewinn oder Gewinnvortrag der Gesellschaft
 - c) zuzüglich dem auf den ausscheidenden Gesellschafter anteilig entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entfallenden Anteil an der Gewinnrücklage I
 - d) zuzüglich dem auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Anteil an der Kapitalrücklage I, jedoch nur sofern der Gesellschafter eine Zuführung zur Kapitalrücklage geleistet hat, wobei der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Anteil an der Kapitalrücklage I dem Verhältnis entspricht, in dem die Beteiligungen aller Gesellschafter, die Zuführungen zur Kapitalrücklage I geleistet haben, am Stammkapital der Gesellschaft zueinander stehen.
 - e) zuzüglich dem auf den ausscheidenden Gesellschaft entfallende Anteil an der Kapitalrücklage II, jedoch nur sofern der Gesellschafter eine solche Zuführung geleistet hat, wobei der auf ihn entfallende Anteil an der Kapitalrücklage II quotal entsprechend seiner tatsächlich geleisteten Zuführung zur Kapitalrücklage II (im Verhältnis zur gesamten Zuführung zur Kapitalrücklage II) zu bestimmen ist
 - f) zuzüglich dem auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden Anteil an der Gewinnrücklage II, jedoch nur sofern der Gesellschafter bereits am 31.12.2017 an der Gesellschaft beteiligt war, wobei der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Anteil an der Gewinnrücklage II quotal entsprechend seiner damaligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu bestimmen ist
 - g) abzüglich einem auf den ausscheidenden Gesellschafter anteilig entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entfallenden Anteil an einem Verlust- oder Verlustvortrag der Gesellschaft
- (3) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

- (4) Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, ist für die Berechnung des Buchwertes der Beteiligung der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft auf das Ende dieses Geschäftsjahres maßgeblich. Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres ist der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft auf das Ende des letzten vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft maßgeblich; in diesem Fall steht dem ausscheidenden Gesellschafter zusätzlich ein Teil des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss oder -fehlbetrag) des zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres zu und zwar zeitanteilig entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres zum verbleibenden Geschäftsjahr.
- (5) Stille Reserven, ein Firmenwert und sonstige ideellen Güter sowie schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz, soweit sie nicht bilanziert sind.
- (6) Ist jedoch der auf die Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafter entfallende Anteil an dem auf den Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft niedriger, so ist dieser Wert maßgebend. Die Gesellschaft ist berechtigt, dies erforderlichenfalls durch ein Wirtschaftsprüfergutachten nachweisen zu lassen. Sofern sich Gesellschaft und ausgeschiedener Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, so ist die Gesellschaft berechtigt, diesen auf Antrag von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellen zu lassen.
- (7) Ein sich nach obigen Bestimmungen ergebender positiver Wert der Beteiligung ist als Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafter mit jährlich 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verzinsen und in 5 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist 6 Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Solange das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafter nicht festgestellt ist, sind die Tilgungsraten Abschlagszahlungen.
- (8) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernsthaft gefährdet und wird dies von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert werden und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden.
- (9) Für ausstehende Abfindungsguthaben kann der ausgeschiedene Gesellschafter eine angemessene Sicherheitsleistung von der Gesellschaft verlangen, wobei keine Bindung an die in § 232 BGB genannten Sicherheiten besteht.

§ 20 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung oder Belastung (insbesondere Pfandrecht, Nießbrauch) von Geschäftsanteilen sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat Stimmrecht.
- (2) Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auf Dritte übertragbar.
- (3) Absatz (1) ist auf Teile von Geschäftsanteilen entsprechend anzuwenden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EURO 2.500,00.

§ 22 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.